

FH-Mitteilungen

4. November 2010

Nr. 91 / 2010



**Ordnung
über die Durchführung der Zugangsprüfung
und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte
an der Fachhochschule Aachen (ODZP)**

vom 4. November 2010

Ordnung über die Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der Fachhochschule Aachen (ODZP)

vom 4. November 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) erlässt die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Regelungen

§ 1	Hochschulzugang	2
§ 2	Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium	2
§ 3	Beratung und Eignungstest	3

Teil II Zugangsprüfung

§ 4	Zweck der Zugangsprüfung	3
§ 5	Prüfungsausschuss und Prüfende	3
§ 6	Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung	3
§ 7	Prüfungsverlauf und Inhalt	4
§ 8	Schriftliche Arbeiten	4
§ 9	Mündliche Prüfung	4
§ 10	Anrechnung von Prüfungsteilen	4
§ 11	Verhinderung, Versäumnis	4
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 13	Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung	5
§ 14	Wiederholung	5
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	5

Teil III Probestudium

§ 16	Bewerbung und Zulassung zum Studium	6
§ 17	Erfolg und Dauer des Probestudiums	6
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung	6

Teil I | Allgemeine Regelungen

§ 1 | Hochschulzugang

(1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweist, hat nach Maßgabe folgender Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Fachhochschule Aachen aufgrund einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt.

(2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2 | Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium

(1) Die Zugangsprüfung kann für jeden Bachelorstudiengang abgelegt werden. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengangs. In zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung für die Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben.

(2) Personen, welche die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, können in nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen anstelle der Zugangsprüfung auch ein Probestudium aufnehmen.

(3) Personen, denen der Hochschulzugang aufgrund der §§ 2 und 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung möglich ist, können alternativ auch ein Probestudium in nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur im Rahmen der Quote gemäß § 24 Absatz 2 Vergabeverordnung NRW.

(4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

§ 3 | Beratung und Eignungstest

(1) Bewerberinnen und Bewerber können an einem von der Fachhochschule Aachen angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose sowie über den Ablauf des Prüfungsverfahrens bzw. das Probestudium informieren.

(2) Die Fachhochschule Aachen bietet den Bewerberinnen und Bewerbern für ein Probestudium einen Test an, in dem die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

(3) Sofern Beratungsgespräch und Eignungstest gewünscht werden, müssen diese vor Abgabe der Bewerbung mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs vereinbart und durchgeführt werden.

Teil II | Zugangsprüfung

§ 4 | Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, für den die in § 7 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Zugangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit den Zugangsprüfungen nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

§ 5 | Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) Für die Abnahme der Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Erfolg der Prüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem der gewünschte Studiengang zugeordnet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine.

(4) Für die einzelnen Prüfungsfächer werden je zwei Prüfende zur Abnahme der Teilprüfungen bestellt.

(5) Die Prüfenden sind für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte ist das Leistungsniveau der schulischen Oberstufe/Gymnasialstufe unter Berücksichtigung des gewünschten Studienganges.

(6) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6 | Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und gegebenenfalls der Vertiefungsrichtung schriftlich bis zum 1. April für das Wintersemester bzw. bis zum 1. Oktober für das Sommersemester an die Fachhochschule Aachen zu richten. Der Bewerbung sind die Nachweise über das Vorliegen folgender Voraussetzungen beizufügen:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege

eines oder einer Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 | Prüfungsverlauf und Inhalt

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen schriftlichen Prüfungsteil (3 Teilprüfungen) im Umfang von 3 Zeitstunden zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch sowie einer fachspezifischen mündlichen Prüfung (1 Teilprüfung) von mindestens 30 bis höchstens 45 Minuten Dauer.

(2) Wer in jeder der drei schriftlichen Teilprüfungen nicht mindestens 5 Punkte (vgl. § 12) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 8 | Schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht und mit den von der oder dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die der Fachhochschulreife äquivalenten Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 9 | Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 10 | Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen vorgelegt werden. Über die Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Die Anerkennung/Nichtanerkennung von Abschlüssen muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgen.

§ 11 | Verhinderung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt, welches sowohl die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines hochschul-/amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Im Fall des Rücktritts nach Beginn der Prüfung muss sich der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich einer hochschul-/amtsärztlichen Untersuchung unterziehen; das ärztliche Zeugnis muss am Tage der Prüfung ausgestellt sein. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12 | Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Teilleistungen werden von der oder dem Prüfenden mit einer Punktzahl nach folgender Maßgabe bewertet:

- 15 - 13 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
- 12 - 10 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
- 9 - 7 Punkte = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
- 6 - 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht
- 4 - 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung einer Punktzahl eine Dezimale unter fünf, so ist die nächstniedrigere Punktzahl festzusetzen; ergibt sich die Dezimale fünf oder höher, so ist die nächsthöhere Punktzahl festzusetzen.

(3) Werden eine oder mehrere Teilprüfungen entsprechend § 10 angerechnet, so verringert sich die insgesamt zu erreichende Punktzahl entsprechend.

(4) Für die Zugangsprüfung wird eine Note nach folgendem Schema festgelegt:

Punkte	Note
58 - 60	1,0
54 - 57	1,3
50 - 53	1,7
44 - 49	2,0
40 - 43	2,3
36 - 39	2,7
32 - 35	3,0
28 - 31	3,3
24 - 27	3,7
20 - 23	4,0
unter 20 Punkte	5,0

§ 13 | Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl und die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist unterzeichnet von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung jeweils mindestens 5 Punkte erzielt wurden.

(3) Sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Bewerbung vorliegt, hat die sich bewerbende Person auch dann Zugang zum Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs der Hochschule, wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme der Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 6 Absatz 5 angesetzt hat. In diesem Fall gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 | Wiederholung

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie in den Teilprüfungen, in denen die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden, einmal wiederholt werden.

(2) Wurden in Teilprüfungen mindestens je 5 Punkte erzielt, so ist der entsprechende Teil auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen können zum frühestmöglichen Termin und müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(5) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden. Hierüber wird ein Bescheid erteilt.

§ 15 | Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

Teil III | Probestudium

§ 16 | Bewerbung und Zulassung zum Studium

Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und gegebenenfalls der Vertiefungsrichtung innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist schriftlich (nicht im Online-Verfahren!) an die Hochschule zu richten. Der Bewerbung sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 beizufügen.

§ 17 | Erfolg und Dauer des Probestudiums

(1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Es ist erfolgreich, wenn pro Probese semester mindestens 20 Creditpunkte am Ende des Probestudiums nachgewiesen werden.

(2) Das Probestudium ist auf 2 Semester begrenzt und richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester.

(3) Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Absatz 3 StBAG erfüllen, verlängert sich die Dauer des Probestudiums um den von diesem Umstand umfassten Zeitraum entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 HG für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

(5) Falls das Probestudium nicht erfolgreich beendet wird, erlischt nach Ablauf des Probestudiums für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen. Als Rechtsfolge erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 51 Absatz 3 Buchstabe f HG.

§ 18 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Fachhochschule Aachen vom 6. Juli 2005 (FH-Mitteilungen Nr. 19/2005) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 28. Oktober 2010.

Aachen, den 4. November 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann